Allgemeine Einkaufsbedingungen für alle Gesellschaften des WVV-Konzerns

Allgemeine Einkaufsbedingungen für alle Gesellschaften des WVV-Konzerns[1] (Stand: 5/2025)

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art an bzw. für Gesellschaften des WVV-Konzerns („Auftraggeber“). Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB („Auftragnehmer“). Sie gelten nicht für IT-Leistungen und nicht oder nur ergänzend für Bauleistungen.

1.2 Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragsnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.3 Die Schriftform im Rahmen der Geltung dieser Einkaufsbedingungen ist auch bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung gewahrt.

1.4 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

1.5 Der WVV-Konzern orientiert sich an einem Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung, welches den Bedürfnissen der jetzigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden. Entsprechende Anforderungen stellt der Auftraggeber an die Auswahl und Bewertung der Bewerber.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote, Aufträge und Bestellungen des Auftraggebers sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einer Lieferung oder Leistung getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für eine Vereinbarung für die Aufhebung der Schriftform.

2.2 Die Erstellung von Angeboten durch die Auftragnehmer basierend auf einer Aufforderung des Auftraggebers erfolgt kostenlos. Wenn der Auftragnehmer in seinem Angebot keine Annahmefrist hinterlegt, ist dieses 28 Kalendertage bindend.

2.3 Mit der Bestellung einer Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber kommt der Vertrag zustande, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich eine Aufforderung zur Auftragsbestätigung enthält oder das Angebot vom Auftragnehmer unter dem Vorbehalt einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers unterbreitet wurde.

3. Weitergabe von Bestellungen

3.1 Die gesamte oder teilweise Weitergabe von Bestellungen des Auftraggebers an Dritte ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig und berechtigt den Auftraggeber, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie ggf. Schadensersatz zu verlangen.

3.2 Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieses Nachunternehmers gegen die Bestimmungen des AentG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt bei der Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG im Hinblick auf Ansprüche der Sozialkassen gemäß § 28e Abs. 3a-f SGB IV.

3.3 Leistet der Auftraggeber Zahlungen an den Auftragnehmer, die zur Befriedigung von Forderungen von Nachunternehmern des Auftragnehmers bestimmt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Zahlungen bestimmungsgemäß dafür zu verwenden, sofern er keine Einwendungen oder Einreden bei Fälligkeit der Forderung des Nachunternehmens geltend machen kann und/oder kein Zahlungsverbot besteht. Eine andere Verwendung ist nur bis zu dem Betrag statthaft, in welchem der Nachunternehmer aus anderen Mitteln des Auftragnehmers befriedigt ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zahlungen nachzuweisen.

4. Unzulässige Werbung

Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, Angebote, Bestellungen sowie Markenzeichen des Auftraggebers (z.B. Logos) zu Referenz- oder Werbezwecken zu verwenden.

---

[1] *Eine Auflistung der Konzernunternehmen erhält der Auftragnehmer jederzeit auf Anfrage.*

5. Einhaltung von Lieferungs- und Leistungstermine, Verzugsfolgen

5.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Dies gilt auch für Zwischentermine.

5.2 Können die in einer Bestellung genannten und vom Auftragnehmer bestätigten Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er den Auftraggeber hiervon, vom Hinderungsgrund und von dessen voraussichtlicher Dauer rechtzeitig zu unterrichten. Die gesetzlichen Verzugsansprüche des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.

5.3 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Teillieferungen bzw. Teilleistungen anzunehmen. Die Annahme einer verzögerten und/oder teilweisen Lieferung/Leistung bedeutet keinen Verzicht auf weitere Ansprüche.

5.4 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

6. Verschiebung der Annahme, Entgegennahme oder Abnahme von Lieferungen und Leistungen

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen vom Auftraggeber nicht zu beeinflussenden Ereignissen ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme der Lieferungen bzw. Entgegennahme oder, bei Werkleistungen, die Abnahme Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen.

7. Preise, Rechnungsstellung

7.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die vereinbarten Preise jeweils als Festpreise und verstehen sich einschließlich Versicherungskosten, Zoll und sonstiger Nebenleistungen, frei der auftraggeberseitig genannten Empfangsadresse.

7.2 Preiserhöhungen während des Zeitraums zwischen Auftragserteilung und Lieferung/Leistung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich anerkannt wurden.

7.3 Schriftlich vereinbarte Probelieferungen/-leistungen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

7.4 Nach Lieferung/Leistung ist die Rechnung unter Angabe der Bestellnummer an die im Bestellformular angegebene Anschrift einzureichen. Die Rechnungen müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto. Die Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung, Erbringung der Leistung oder, im Falle von Werkleistungen, erfolgter Abnahme. Sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnt die Frist erst mit deren vertragsgemäßer Übergabe.

8.2 Der Auftragnehmer darf seine Forderungen gegen den Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten oder Dritten zur Einziehung überlassen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie mit Forderungen von anderen Unternehmen des WVV-Konzerns gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die diesem gegen den Auftraggeber oder eine andere Gesellschaft des WVV-Konzerns zustehen[2].

9. Versandbedingungen

9.1 Der Versand von Lieferungen hat mit angemessener, transportfähiger Verpackung frachtkosten-, verpackungskosten-, versicherungskosten- und gebührenfrei auf Gefahr des Auftragnehmers an die vom Auftraggeber genannte Empfangsstelle zu erfolgen. Die Empfangsstelle kann von der Rechnungsanschrift oder dem Sitz der Gesellschaft abweichen. An der Empfangsstelle ist die Lieferung auf Gefahr des Auftragnehmers nach Weisung des Auftraggebers zu entladen und zu entpacken oder zur Entladung/Entpackung bereitzustellen und dem Auftraggeber zu übergeben.

9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet in den Versandpapieren Abteilung, Bestellnummer, Betreff und Produktnummer sowie sonstige, in den Bestellungen erbetene, zusätzliche Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9.3 Der Auftragnehmer ist angehalten, möglichst emissionsarme Transportsysteme und Transportdienstleistungen (z.B.: Herabsetzen der Transportgeschwindigkeit der Fahrzeuge, Spritsparende Routenplanung, Auslastungsmanagement für die Fahrzeuge) zu nutzen. Zudem wird der Gebrauch von recyclebaren Verpackungsmaterial, bei welchem eingesetzte Kunststoffe frei von halogenierten organischen Verbindungen sein müssen, gefordert.

---

[2] *Eine Auflistung der Konzernunternehmen erhält der Auftragnehmer jederzeit auf Anfrage.*

Der Auftragnehmer hat Verpackungen entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung

10. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

10.1 Für Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung/Leistung sowie für die Einhaltung von Garantien übernimmt der Auftragnehmer auch für seine Unterlieferanten volle Haftung. Unbeschadet gesetzlicher Ansprüche und soweit nicht ausdrückliche Vorgaben des Auftraggebers dem entgegenstehen, haftet der Auftragnehmer für die Verwendung des besten zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, zweckmäßige Konstruktion, einwandfreie Montage, ferner für benötigten Energiebedarf und optimale Leistung, Wirkungsgrad usw. in der Weise, dass er während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Fehlen dieser Eigenschaften alle entstehenden Schäden unverzüglich auf seine Kosten frei Verwendungsstelle beseitigt.

10.2 Mängel werden dem Auftragnehmer unverzüglich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden.

10.3 Für während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen garantierter Eigenschaften gehören, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung/-leistung zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Ersatzpflicht des Auftragnehmers umfasst in jedem Fall auch die Kosten des Ein- und Ausbaues und der Versendung.

10.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung, insbesondere erforderliche Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen in einer für den Auftraggeber geeignet erscheinenden Art und Weise selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen, wenn Gefahr im Verzug ist, besondere Eilbedürftigkeit besteht oder der Auftragnehmer trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung seinen Pflichten nicht nachkommt und kann hierfür einen Vorschuss verlangen. Eines weiteren Hinweises bedarf es dazu nicht.

10.5 Soweit nicht rechtliche Vorschriften längere Verjährungsfristen vorsehen, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre und beginnt bei Lieferungen mit dem Eintreffen der vollständigen Lieferung an der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle, bei Werkleistungen nach erfolgter Abnahme, bei sonstigen Leistungen mit ihrer vollständigen Erbringung.

10.6 Geltend gemachte Mängelhaftungs- und Schadenersatzansprüche berechtigen den Auftraggeber, auch wenn sie vom Auftragnehmer noch nicht anerkannt sind, Zahlungen zurückzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt für die vertragsgemäße Auftragsausführung und Mängelhaftung die Stellung einer Sicherheit zu verlangen.

11. Haftung/Produkthaftung

11.1 Für alle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen zugefügt werden, haftet der Auftragnehmer, soweit nicht abweichend vereinbart, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen, die von Dritten gegen ihn erhoben werden, frei.

11.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die an ihn gestellt werden, weil durch Lieferungen des Auftraggebers Personen- oder Sachschaden entstanden ist, wenn dieser Schaden auf einen Fehler des Auftragnehmers in der Konstruktion, Produktion oder auf eine Verletzung seiner Kontroll-, Instruktions- oder Produktionsbeobachtungspflichten zurückzuführen ist.

12. Nutzungs- und Schutzrechte

12.1 Alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, welche der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Jegliche Urheberrechte stehen dem Auftraggeber zu. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Nach vollständiger Lieferung oder Leistung bzw. für den Fall, dass es nicht zur Lieferung oder Leistung kommt, hat der Vertragspartner die Unterlagen ohne Aufforderung dem Auftraggeber auszuhändigen.

12.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertragsgegenstand einschließlich der zu Grunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte im WVV-Konzern uneingeschränkt zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen oder Instandsetzungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen oder der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- oder Reserveteilen ist der Auftraggeber berechtigt Dritten Unterlagen zu überlassen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen frei, soweit er den Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich auf eine andere Sachlage hinweist.

12.3 Der Auftragnehmer haftet, wenn durch die Benutzung der Liefergegenstände, Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die an ihn oder seine Kunden wegen der Verletzung gestellt werden und trägt alle damit verbundenen Kosten.

13. Geheimhaltung, Veröffentlichung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die er bei Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Veröffentlichungen über die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

14. Datenschutz, Bonitätsprüfung

14.1 Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). [3] Ergänzend gelten die individualvertraglichen Regelungen.

14.2 Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass der Auftraggeber zur Bonitätsprüfung des Vertragspartners Auskünfte von der SCHUFA bzw. einer sonstigen Gesellschaft einholt.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist der vom Auftraggeber in der Bestellung vorgeschriebene Empfangs- oder Leistungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Würzburg.

15.2 Als Gerichtsstand wird Würzburg vereinbart. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an jeden anderen Gerichtsstand zu verklagen.

15.3 Es gilt deutsches Recht ohne die Verweisung auf das internationale Privatrecht und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.4 Vertragssprache ist deutsch.

15.5 Falls einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch rechtlich zulässige Vereinbarungen zu ersetzen. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Würdigung des Vertrages im Übrigen anzunehmen ist, die Parteien hätten sie vereinbart, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären.

15.6 Der Auftragnehmer hat die Regelungen des Mindestlohngesetzes und die Vorschriften aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz einzuhalten.

[3] *Hinweise zum Datenschutz können auf der Internetseite https://www.wvv.de/rechtliches/datenschutz/ abgerufen werden.*